

Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bückeberg wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Die Stadt kann, auch bei gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 2 a Brandsicherheitswache

Veranstaltungen, bei denen nach § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Stadt Bückeburg schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrfrau/ -mann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Bückeburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Stadt Bückeburg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.2000 außer Kraft.

Bückeberg, den 18.06.2015

Stadt Bückeberg
Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	13,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	191,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,00 €
2.3 Rüstwagen (RW)	109,00 €
2.4 Löschfahrzeuge (LF)	93,00 €
2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	127,00 €
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	115,00 €
2.7 Gerätewagen-Logistik (GW)	28,00 €
2.8 Drehleiter (DLK)	127,00 €
2.9 Rettungsboot	672,00 €
3. Fehlalarm/ Unfugalarm	
Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung (Unfugalarm) und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz	610,00 €

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen verbraucht werden, berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.